

auffassen ließ, durch die 50 *passus* jenseits der Pforten einer Basilika angeregt sein, die von der damals in Chartres nachweisbaren Constitutio Sirmondiana 13 festgelegt waren²⁷⁵. Damit wäre im Pactus definiert, was das Konzil noch offen gelassen hatte, und der Pactus kann schlüssig um das Konzil herum angeordnet werden. Denn da im ersten, Childebertschen Teil des Pactus nichts zum Kirchenasyl verlautet, lässt sich dieser Teil vor dem Konzil von Orléans 541 ansetzen, dessen Unterschriften vom 14. Mai 541 datieren. Die beiden Asylkapitel dagegen schließen den zweiten, Chlotharschen Teil ab, so dass zumindest diese beiden Kapitel, wenn nicht der gesamte zweite Teil, nach dem 14. Mai entstanden scheinen²⁷⁶. Dasselbe würde dann auch für den gemeinsamen Schlussteil gelten und die Endredaktion des Pactus.

War Orléans 541 der Angelpunkt, so fällt der Blick auf einen ganz bestimmten Teilnehmer, ohne den nichts beschlossen werden konnte, was *cum episcopis convenit*: Iniuriosus von Tours, Chlothars einziger Metropolit und als Wächter des Martinsgrabes vom Asylrecht besonders tangiert. Er hatte 541, anders als noch 538, das Aurelianense persönlich besucht und war, wie der baldige Steuerstreit zeigt²⁷⁷, durchaus willens und fähig, sich bei Chlothar Respekt zu verschaffen. Seinem Einfluss wäre das den eigentlichen Intentionen des Pactus zuwiderlaufende Asylrecht für Räuber am ehesten zuzutrauen.

Vor allem aber würde das Jahr 541 die Bedingungen erfüllen, die sich aus der dreimal bemühten *pax* des Pactus pro tenore pacis und dem Pathos des *inter nos germanitatis caritatis indisruptum vinculum* erge-

Félix RODRÍGUEZ, La Colección Canónica Hispana 6 (Monumenta Hispaniae sacra, Serie Canónica 6, 2002) S. 179 ff. Nach MOUILLEBOUCHE, Cercles de paix (wie Anm. 270) S. 77–81 werden sich diese „30 pas ecclésiastiques“ durchsetzen, wenn auch S. 81–83 im Sinne größtmöglicher Schritte, selten Doppelschritte.

275) Zur Constitutio Anne DUCLOUX, *Ad ecclesiam confugere*. Naissance du droit d'asile dans les églises (IV^e–milieu du V^e s.) (1994) S. 207–211. In Chartres lag die Collectio Corbeiensis (oben Anm. 25), deren Anhang II mit besagter Constitutio bis zum Brief Leos von Sens an Childebert reicht (um 534).

276) WOLL, Untersuchungen (wie Anm. 30) S. 143, 145 hält „gesonderte Herkunft“ für „sicher“.

277) Gregor, *Historiae* IV, 2, MGH SS rer. Merov. 1/1 S. 136, HILCHENBACH (wie Anm. 16) 1 S. 101 mit Kommentar 2 S. 478 f., zum turonischen Asyl generell Rob MEENS, The sanctity of the basilica of St. Martin. Gregory of Tours and the practice of sanctuary in the Merovingian period, in: Texts and Identities in the Early Middle Ages, hg. von Richard CORRADINI u. a. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 344: Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 12, 2006) S. 277–287.